

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht am

**Montag, 15.02.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Köln-Rondorf, Blatt 26507,
BV lfd. Nr. 1**

294/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Köln-Rondorf, Flur
56

Flurstücke

-537, Gebäude- und Freifläche, Kröver Str. 2, groß: 552 m²

-538, Gebäude- und Freifläche, Kröver Str. 4, groß: 389 m²

-539, Gebäude- und Freifläche, Kröver Str. 6, groß: 488 m²

-540, Gebäude- und Freifläche, Kröver Str. 8, groß: 509 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12
gekennzeichneten Wohnung nebst Loggia

versteigert werden.

Eigentumswohnung in 50969 Köln-Zollstock, Kröver Straße 4.

Das Gebäudeensemble, in dem das Bewertungsobjekt liegt, besteht aus 4
Mehrfamilienhäusern. Das Bewertungsobjekt befindet sich in Haus Nr. 4 im 1.
Obergeschoss rechts, im Aufteilungsplan mit Wohnung Nr. 12 festgelegt. Zur
2-Zimmer-Wohnung gehört ein Kellerraum eine Loggia. Das im Jahr 1957 erbaute

Objekt hat eine Wohnfläche von 59 m². Die Wohnung ist teilmodernisiert, es besteht ein Instandhaltungsstau.

Die Heizungsanlage konnte nicht begangen werden, Kenntnisse zum Einbaualter und Art der Anlage sind unbekannt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.01.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

230.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.